

Zinsscapprämien in Darlehensverträgen unzulässig

Der Bundesgerichtshof hat in einer vom 5.6.2018 datierenden Entscheidung zum Aktenzeichen XI ZR 790/16 entschieden, dass sog. Zinsscapprämien in Verbraucherdarlehensverträgen unwirksam sind, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen von denen abgewichen wird, nicht zu vereinbaren sind (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und die Darlehensnehmer entgegen der Grundsätze von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies begründet der BGH mit den Grundsätzen, mit denen er die Unwirksamkeit von AGB über die Vereinbarung von Bearbeitungsentgelten und Bearbeitungsgebühren begründet hat.

Die Rechtsprechung, wonach AGB über die Vereinbarung von Bearbeitungsentgelten und Bearbeitungsgebühren in Verbraucherdarlehensverträgen unwirksam sind, hat der Bundesgerichtshof mit zwei Grundsatzentscheidungen jeweils mit Urteil vom 4.7.2018 zum Az. XI ZR 562/15 und zum Az. XI ZR 233/16 auch auf mit Unternehmen abgeschlossene Darlehensverträgen übertragen, so dass die vom BGH zu den Zinsscapprämien ergangene Entscheidung keine Differenzierung gebietet und ebenso uneingeschränkt auch auf Darlehensverträge mit Unternehmern und Freiberuflern anzuwenden ist.

Zinsscapprämien finden sich in einer Vielzahl von Darlehensverträgen zur Sicherung des Zinsniveaus sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer. Vermehrt finden sich die Zinsscapprämien (in der Regel mit 4 % des Nominalbetrages) zur Praxisfinanzierung von Ärzten, aber auch Apothekern und Angehörigen der sog. Heilberufe und sind in diesen Kreditverträgen unzulässigerweise vereinbart worden.

Die Darlehensnehmer können diese Zahlungen gemäß den Grundsätzen des Bereicherungsrechts, weil die Regelungen die Darlehensnehmer unangemessen benachteiligen, von den Banken und Finanzierungsinstituten nebst (bis zu) 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem Zeitpunkt der Leistung zurückfordern. Gemäß den obigen Grundsätzen gilt dies für alle privat als Verbraucher aber auch für unternehmerisch veranlasst Finanzierungen von Unternehmen und Freiberuflern.

Maßgebliche Verjährungsfristen sind je nach Einzelfall allerdings zu beachten.

Bei weiteren Rückfragen hierzu, steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Döttelbeck telefonisch für einen Erstkontakt aber auch per E-Mail jederzeit unter doettelbeck@doettelbeck.de oder bogner@doettelbeck.de zur Verfügung.

André Döttelbeck
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

E-Mail: doettelbeck@doettelbeck.de

Kanzlei Hamm
Otto-Krafft-Platz 21
59065 Hamm
Tel. +49-2381-973030

Kanzlei Dortmund
An den Emscherauen 45
44263 Dortmund
Tel. +49-231-70018871